

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Wartungsvertrag (Wartungsbedingungen) der MONTEC GmbH

Stand: 01.05.2012

1.) Geltungsbereich und Inkrafttreten des Wartungsvertrages

- 11.) Wartungsleistungen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen. Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Wartungsverträge, sofern sie nicht mit Zustimmung der MONTEC GmbH – nachstehend Verwender (der AGBs) genannt, abgeändert oder ausgeschlossen werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners - nachstehend Besteller genannt - gelten auch dann nicht, wenn ihnen der Verwender bei Vertragsschluss nicht noch einmal ausdrücklich widerspricht.
- 22.) Alle Wartungsleistungen des Verwenders beziehen sich ausschließlich auf die im zugrunde liegenden Wartungsvertrag konkret benannte technische Anlage; für jede Anlage ist ein eigener Wartungsvertrag abzuschließen; eine Einbeziehung einer weiteren Anlage in einen bestehenden Wartungsvertrag findet weder ausdrücklich noch stillschweigend statt.
- 33.) Bei Anlagen die durch den Verwender errichtet wurden gilt: Der Wartungsvertrag soll unverzüglich nach Fertigstellung, Übergabe und baulicher Abnahme der Anlage abgeschlossen werden und in Kraft treten. Zwischen dem Datum der baulichen Abnahme und dem Datum der Vertragsunterzeichnung darf eine maximale Frist von 90 Kalendertagen liegen, ansonsten:

Wird der Wartungsvertrag zu einem späteren Zeitpunkt abgeschlossen, kann der Verwender verlangen, vor Inkrafttreten des Wartungsvertrages eine Überprüfung der Anlage vorzunehmen. Diese Überprüfung wird auf Nachweis zu dem im Prüfungszeitpunkt gültigen Montagesatz zzgl. der angefallenen Fahrtkosten durchgeführt. Der Wartungsvertrag tritt in diesem Fall nach Begleichung der Rechnung für die Prüfung der Anlage (Fälligkeit 14 Tage ab Rechnungsdatum) in Kraft.

2.) Wartungsumfang

- 11.) Soweit keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen wurden, erfolgt die Wartung innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit des Verwenders ohne Voranmeldung. Dem Wartungspersonal ist ungehinderter Zugang zu der gesamten Anlage zu gewähren.
- 22.) Die Wartung umfasst die Überprüfung der eingebauten Anlage und die Feststellung eventuell aufgetretener Mängel. Die erforderliche, in den Bedienungsanleitungen beschriebene Pflege der Anlage muss regelmäßig vom Besteller oder von dem für diese Anlage verantwortlichen Beauftragten des Bestellers durchgeführt werden. Der Abschluss des Wartungsvertrages entbindet nicht von dieser Verpflichtung des Bestellers zur sach- und fachgerechten Pflege der Anlage.
- 33.) Änderungen an der bestehenden Anlage, auch wenn sie behördlich gefordert sind, sowie die Anschaltung dieser Anlage an sonstige Zusatzeinrichtungen dürfen ausschließlich durch geschulte Fachkräfte vorgenommen werden; hierüber hat der Besteller Nachweis zu führen.

- 44.) Wird die Anlage zeitweilig außer Betrieb gesetzt, ist vor Wiederinbetriebnahme eine umfassende Überprüfung durch den Verwender erforderlich.
- 55.) Für nicht vom Verwender vorgenommene Veränderungen sowie für Beschädigungen an der Anlage, die durch den Besteller oder durch Dritte oder durch höhere Gewalt entstanden sind, insbesondere durch unsachgemäßen Gebrauch, Fehlbedienung, äußere Einwirkungen und anderes, haftet ausschließlich der Besteller.

Ist die Anlage durch den Besteller oder von ihm veranlasste Maßnahmen so verändert, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der Wartungsleistungen erschwert wird, so wird der Verwender im Rahmen seiner Möglichkeiten den Versuch der Leistungserbringung unternehmen. Stellt er fest, dass eine erfolgreiche Wartung nicht erreicht werden kann, wird er den Besteller informieren. Ungeachtet des erreichten Erfolges ist die vom Besteller erbrachte Leistung gleichwohl insgesamt kostenpflichtig.

3.) Vergütung

- 11.) Von der Wartungspauschale umfasst ist die Überprüfung der eingebauten Anlage und Feststellung von Mängeln.
- 22.) Soweit der Verwender im Rahmen seiner gesetzlichen Gewährleistungspflicht zur Mangelbeseitigung verpflichtet ist, erfolgt die Beseitigung der Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist kostenlos. Alle übrigen Mängel werden auf Kosten des Bestellers beseitigt. Es gelten die im Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültigen Stundensätze des Verwenders. Alle unbrauchbar gewordenen Teile werden gegen Berechnung des jeweils aktuellen Preises ersetzt, soweit sie nicht im Rahmen der Gewährleistung kostenlos zu ersetzen sind; dies gilt nicht für Teile, die aufgrund natürlichen Verschleißes unbrauchbar geworden sind, s. nächste Ziffer.
- 33.) Alle durch natürlichen Verschleiß unbrauchbar gewordenen Teile werden in jedem Fall gegen Berechnung der jeweils aktuellen Materialsätze ersetzt. Teile werden, sofern eine Reparatur an Ort und Stelle nicht möglich ist, entweder durch Austausch ersetzt oder ausgebaut, repariert und wieder eingebaut. Soweit der Transport dieser Teile nicht mit dem Kundendienstfahrzeug des Verwenders erfolgen kann, sondern durch Dritte durchgeführt werden muss und soweit die Mangelbeseitigung nicht im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtung des Verwenders erfolgt, trägt der Besteller die Transportkosten für Hin- und Rücksendung sowie das Transportrisiko.
- 44.) Ist die Anlage gesondert zu überprüfen, etwa weil sie zeitweilig außer Betrieb gesetzt, durch den Besteller Veränderungen vorgenommen wurden oder durch den Besteller oder Dritte Schäden entstanden sind, erfolgt die Berechnung aller erbrachten Leistungen des Verwenders zu seinen im Leistungszeitpunkt geltenden Stunden- und Kilometersätzen.

Eine Berechnung zu den üblichen Stunden- und Materialsätzen des Verwenders erfolgt ebenfalls, falls der Einsatz des Verwenders auf Täuschungs- oder Fehlalarmen, die der Verwender nicht zu vertreten hat, beruht. Ferner werden vergebliche Anfahrten, die nicht vom Verwender zu vertreten sind, zu den im Leistungszeitpunkt gültigen Stunden- und Kilometersätzen berechnet.

- 55.) Die Wartungspauschale gilt als Festpreis für die Dauer von 12 Monaten ab Vertragsbeginn. Die Fahrtkosten sind Bestandteil der Wartungspauschale. Ändert sich nach Ablauf der Frist von 12 Monaten der maßgebende Lohn des Tarifvertrages der Bayerischen Metall- und Elektroindustrie für die gewerblichen Arbeitnehmer wird die Wartungspauschale entsprechend der Höhe des Tarifabschlusses angepasst.

66.) Die vom Verwender angegebenen Preise für Ersatzteile basieren auf den aktuellen Preisen dessen Zulieferers. Falls eine wesentliche, d. h. mehr als 10 %ige Veränderung der Preise eintritt, können die Kosten nach vorheriger Benachrichtigung entsprechend angepasst werden.

4.) Zahlung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

11.)Wartungsleistungen werden unmittelbar nach Leistungserbringung vom Verwender abgerechnet, aufgeschlüsselt nach anteiligen Wartungskosten und etwaigen Reparaturkosten. Alle Rechnungen des Verwenders sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum fällig, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

22.) Die Aufrechnung durch den Besteller mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn, sie erfolgt mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung. Das Zurückbehaltungsrecht des Bestellers ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung beruht auf dem gleichen Vertrag oder sie ist rechtskräftig festgestellt oder unbestritten.

5.) Schadensersatz

Schadensersatzansprüche des Bestellers gegen den Verwender, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verzug und den §§ 280 ff BGB, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schadensersatzanspruch des Bestellers beruht

11.) auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn sie durch eine vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung durch den Verwender, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht ist oder

22.) auf vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Hauptleistungspflicht) durch den Verwender, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder

33.) auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch den Verwender, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder dem arglistigen Verschweigen eines Mangels oder

44.) auf dem Produkthaftungsgesetz.

Im Falle einer auf einfacher Fahrlässigkeit beruhenden Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Hauptleistungspflicht) ist ein Schadensersatzanspruch gegen den Verwender gemäß der vorstehenden Ziff. 5) 22) auf den typischerweise entstehenden und vorhersehbaren Schaden der Höhe nach begrenzt. Die Feststellung übernimmt im Streitfall ein staatlich anerkannter Gutachter.

Es bleibt bei der gesetzlichen Beweislastverteilung.

6.) Vertragsdauer und Kündigung

11.) Der Wartungsvertrag läuft auf unbestimmte Zeit und ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende, erstmals zum Ende des auf den Vertragsschluss folgenden Jahres, kündbar.

22.) Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

Eine fristlose Kündigung des Vertrages durch den Verwender aus wichtigem Grunde bleibt vorbehalten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

a.) der Besteller eine erforderliche umfassende Überprüfung ablehnt oder

b) der Besteller mit der Zahlung der Wartungskosten in Verzug gerät.

Die Beendigung des Wartungsvertrages, gleich aus welchem Grunde, entbindet den Verwender von allen Verpflichtungen bezüglich der Funktionssicherheit der Anlage.

33.) Überlässt der Besteller die Anlage einem Dritten, so bleiben seine Verpflichtungen aus dem Wartungsvertrag bestehen, insbesondere seine Verpflichtung zur Zahlung, es sei denn, der Dritte tritt mit Zustimmung des Verwenders in den bestehenden Wartungsvertrag ein und übernimmt die Zahlung und die sonstigen Vertragsverpflichtungen des Bestellers.

7.) Zusätzliche Bedingungen

11.) Wird die Anlage künftig erweitert oder reduziert, ist der Wartungsvertrag entsprechend anzupassen.

22.) Soweit diese Bedingungen Bestandteil eines Angebotes auf Abschluss eines Wartungsvertrages sind, halten wir uns 3 Monate an dieses Angebot gebunden, es sei denn, im Angebot ist ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Auf die zusätzlichen Kosten für die Überprüfung der Anlage gemäß Ziffer 1 für den Fall, dass der Wartungsvertrag nicht innerhalb einer Frist von 90 Kalendertagen nach der baulichen Abnahme einer durch den Verwender errichteten Anlage abgeschlossen wird, weisen wir hin.

33.) Gerichtsstand ist München, falls unser Auftraggeber Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

44.) Ergänzend gilt ausschließlich das materielle deutsche Recht.